**GEMEINDE RIEDERICH**

**Landkreis Reutlingen**

**Entgeltordnung für die Benutzung des Lehrschwimmbads**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riederich am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Nutzungsentgelten**

1. Für die Benutzung des Lehrschwimmbades erhebt die Gemeinde Entgelte für die Benutzung auf privatrechtlicher Grundlage.
2. Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich bei einzelnen Personen nach dem Lebensalter und der Art der Eintrittskarte (Einzel- oder Zehnerkarte). Bei Personengruppen (Vereine, Schulen, etc.) richtet sich die Benutzungsgebühr nach der Art der Nutzergruppe. Das jeweilige Benutzungsentgelt sowie die dazugehörige Nutzungsdauer ergibt sich aus § 2 dieser Entgeltordnung zuzüglich der zum Zeitpunkt der Benutzung gültigen Mehrwertsteuer (aktuell: 7%).
3. Kinder unter sechs Jahren haben in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen freien Eintritt.

**§ 2**

**Entgelthöhe**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Art der Nutzung** | **Personenkreis** | **Nutzungsdauer** | **Entgelthöhe** |
| Einzelkarte | Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre | Je Besuch | 1,50 € |
| Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre | 2,52 € |
| Zehnerkarte | Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre | 12,15 € |
| Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre | 20,56 € |
| **Art der Nutzung** | **Personenkreis** | **Nutzungsdauer** | **Entgelthöhe** |
| Schwimmunterricht der Gutenbergschule | Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der Gutenbergschule | - | 0,00 € |
| Schwimmunterricht auswärtiger Schulen | Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der auswärtigen Schulen | Je angefangener Zeitstunde | 50,00 € |
| TSV Riederich e.V. | Kursteilnehmer des TSV | 25,00 € |
| VHS Metzingen e. V.  | Kursteilnehmer der VHS | 25,00 € |
| Gewerbliche Schwimmschulen | Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der gewerblichen Schwimmschulen | - | 25 % der vereinnahmten Kursgebühren |

**§ 3**

**Umkleideräume und Duschen**

Die Benutzung der Umkleideräume und Duschen sind in den Entgeltsätzen berücksichtigt.

**§ 4**

**Entrichtung und Schuldner**

1. Entgeltschuldner ist der Benutzer des Bades.
2. Das Benutzungsentgelt ist gemäß § 2 Abs. 8 und 9 der „Benutzungsordnung für das Lehrschwimmbad“ vor Betreten des Bades zu entrichten.
3. Schulen, Vereine und sonstige Institutionen, die das Bad gemäß dem jeweils gültigen Jahresbelegungsplan außerhalb des öffentlichen Badebetriebsnutzen, werden die angemeldeten, aber nicht in Anspruch genommenen Belegungsstunden voll berechnet, wenn diese nicht mindestens 24 Stunden vor Beginn bei der Gemeindeverwaltung abgesagt werden.

**§ 5**

**Entstehung und Fälligkeit**

1. Das Entgelt entsteht und wird gleichzeitig in dem Moment fällig, in dem der Badegast um die Benutzung des Bades nachsucht.
2. Die Entgelte für Schulen, Vereine und sonstige Institutionen entstehen mit der Benutzung des Bades und werden quartalsweise durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung für die Benutzung des Lehrschwimmbades der Gutenbergschule tritt zum 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Lehrschwimmbades vom 08.11.2007 außer Kraft.

**§ 7**

**Bekanntmachung**

Die Entgeltordnung für die Benutzung des Lehrschwimmbades wird öffentlich sowie am Eingang des Bades bekannt gegeben.

**Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Abs. 2 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Riederich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Jedermann kann diese Verletzung, auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, gegenüber der Gemeinde Riederich unter Bezeichnung der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen.

 Ausgefertigt:

Riederich, den 11.12.2019 Riederich, den 12.12.2019

Tobias Pokrop Tobias Pokrop

Bürgermeister Bürgermeister